

# REGLEMENT ÜBER DIE PUBLIKATION DER ERLASSE DER SUB (PUBLIKATIONSREGLEMENT)

Stand: 1.9.04

Der StudentInnenrat (SR) der Universität Bern, in Anwendung von Art. 75 bis Geschäftsreglement des SR, beschliesst:

## Art. 1

### Zweck und Gegenstand

- 1 Dieses Reglement regelt die Publikation der vom SR oder von anderen Organen der SUB verabschiedeten Reglemente, Richtlinien und dergleichen (anschliessend Erlasse genannt).
- 2 Die SUB-Statuten fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Reglements, vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2.

## Art. 2

### Gültigkeit der Erlasse

- 1 Ein Erlass ist ab seiner Publikation in der amtlichen Sammlung der SUB (ASS) gültig.
- 2 Er ist spätestens 5 Tage durch das Ratspräsidium in der ASS zu publizieren.

## Art. 3

### Amtliche Sammlung der SUB (ASS)

- 1 Die ASS enthält alle geltenden Reglemente der SUB.
- 2 Die ASS ist öffentlich und wird auf dem Internet publiziert.
- 3 Während der Öffnungszeiten der SUB kann die ASS eingesehen werden.

## Art. 4

### Die Reglementenliste

- 1 Die ASS enthält eine Liste aller Reglemente.
- 2 Die Liste führt für jeden Erlass
  - a) den Namen des Erlasses
  - b) das Datum der ersten Verabschiedung
  - c) das Datum der letzten Aenderung [1]

## Art. 5

### Führung der ASS

- 1 Die Aktualisierung und Führung der ASS obliegt dem Ratspräsidium.
- 2 Es kann beschliessen, ob andere, gemäss Art. 1 nicht publikationspflichtige Erlasse, in die ASS einbezogen werden..

## Art. 6

### Schlussbestimmungen

- 1 Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch den SR in Kraft.
- 2 Es wird gemäss Art. 2 publiziert.
- 3 Das Reglement kann jederzeit revidiert werden.

## Übergangsbestimmungen

I. Die ASS tritt am 1.4.2003 in Kraft.

II. Die am 1.4.2003 nicht in der ASS publizierten Erlasse des SR verlieren ihre Gültigkeit, es sei denn sie stützen sich auf die Statuten der SUB.

-----  
1 Urabstimmungsreglement Art. 6

